

Änderung des Bebauungsplanes

"KIRCHDORF - NORD" ^W

BAUABSCHNITT I DECKBLATT-NR. 1

FLURNR 45

4.5

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

5.

1. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

5.1

1.1  Bauweise offen

5.2

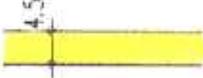
1.2  Baugrenze (blau)

5.3

5.4

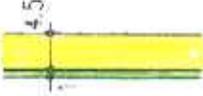
2. Verkehrsflächen

5.5

2.1  Straßenverkehrsfläche
mit Angabe der Ausbaubreite

5.6

5.7

2.2  Straßenverkehrsfläche mit Begleitgrün
mit Angabe der Ausbaubreite
und Breite des Begleitgrün

2.3  Straßenbegrenzungslinie

6.

6.1

3. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

6.2

4. Sonstige Festsetzungen

4.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
dieser Änderung

4.2 Schema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform

FESTSETZ.

4.3 Erläuterung der Nutzungsschablone

1.3

WA Allgemeines Wohngebiet

1.3.1

II Zahl der Vollgeschosse: zwei als Höchstgrenze

0,25 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze

TEXTLICH

0,50 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

o Bauweise: offen

SO Dachform: Satteldach

4.5



Garagen mit Einfahrtsbereich und Einfahrten in Pfeilrichtung

5. Planliche Hinweise

5.1



Firstlinie

5.2



Bestehende Wohngebäude mit Firstlinie

5.3



Bestehende Nebengebäude mit Firstlinie

5.4

13

Parzellen-Nummerierung

5.5

31/3

Flurstück-Nr.

5.6



Flurstücksgrenze mit Grenzstein

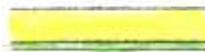
5.7



Grundstücksgrenzen neu zu vermessen

6. Grünflächen

6.1



Öffentlicher Grünstreifen als Straßenbegleitgrün

6.2



Neuzupflanzende Bäume

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1.3

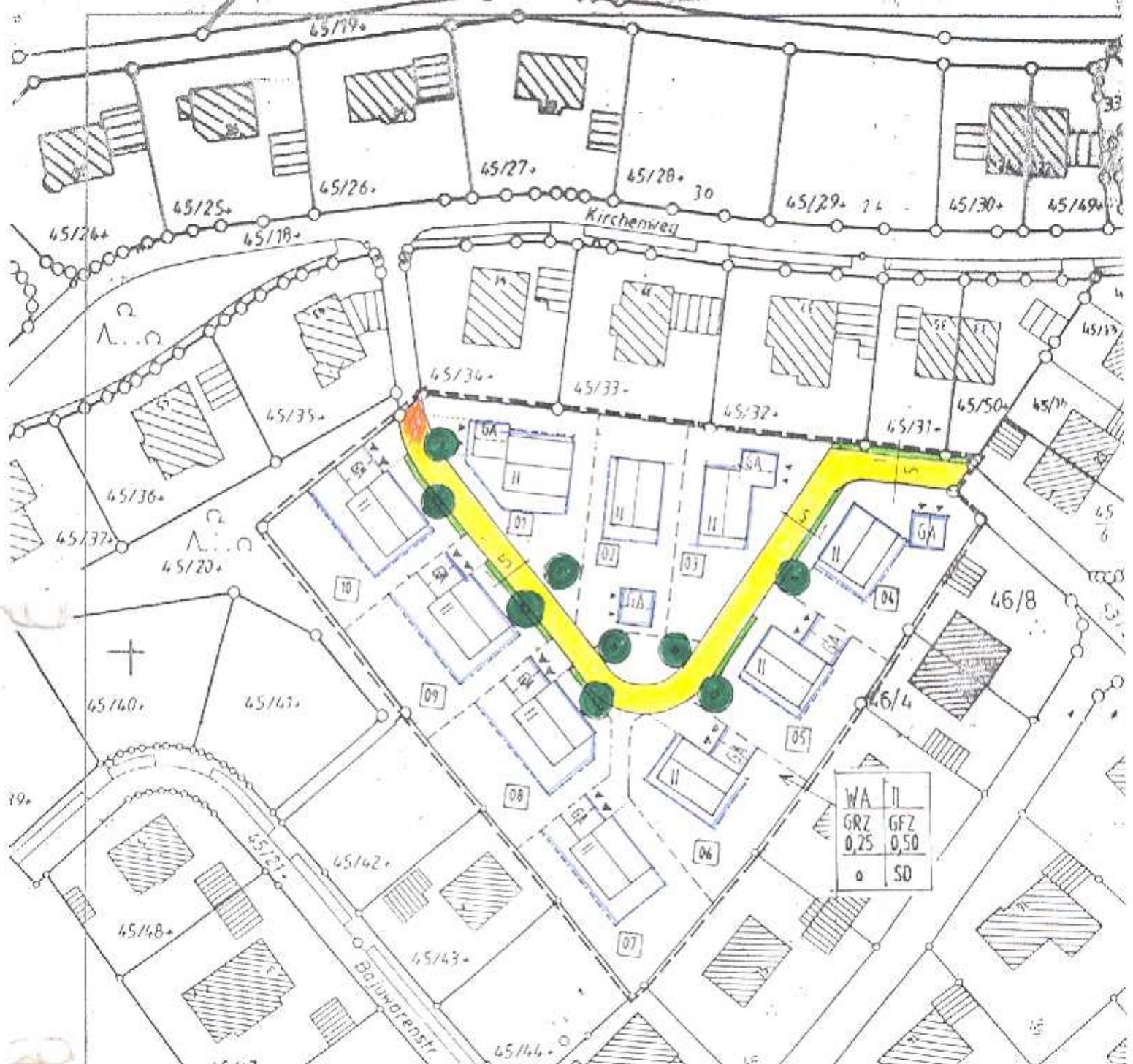
Rougrundstücke

1.3.1

Mindestgröße der Grundstücke bei Einzelhausbebauung ca. 670 m²

TEXTLICHER HINWEIS

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "KIRCHDORF NORD"



PLANPEPTIGER
 PETER KURZEDER - BAUINGENIEUR
 HOCHRAU-PLANUNG-BAULEITUNG
 SONNENASS HORNSTR. 4, 83278 TRAUNSTEIN
 TEL. 0861/989460, FAX 0861/989468
 TRAUNSTEIN, DEN 03.12.97
 GEÄNDERT, TS, DER 10.02.98
 GEÄNDERT, TS, DEN 20.03.98

Kurzeder

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte D. O. 6-45.13,18
 Maßstab 1:1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Kirchdorf*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf, Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Geburdenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500

Simbach a. Inn, den 11.08.97

Vermessungsamt Simbach a. Inn



VERFAHRENSVERMERKE

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 08.12.1997 gefaßt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. §3 (2) BauGB vom 09.04.1998 bis 11.05.1998 in den Amtsräumen der Gemeinde Kirchdorf a. Inn öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am 01.04.1998 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchdorf a. Inn Nr.04/98 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.06.1998 den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat zum Bebauungsplan mit Schreiben vom 21.07.1998, SG 51, mitgeteilt, daß gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keine Genehmigung erforderlich, bzw. es keiner Anzeige des Bebauungsplanes bedarf, weil der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungsplan wurde am 01. Sep. 1998 durch Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Nr. 09/1998, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Vorschriften der §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in einer bisher zulässigen Nutzung durch diesen Bebauungsplan über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

“Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

01. Sep. 1998
Kirchdorf a. Inn, den


F. Werner, 1. Bürgermeister

